# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII der Gemeinde Weeze

Erstellt durch:

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

02.07.2018

# Inhalt

**1 EINLEITUNG ..... 2**

**2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN ..... 3**

**3 PLANUNGSVORGABEN ..... 4**

**4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ..... 4**

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung ..... 4

4.2 Wirkraum ..... 5

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren ..... 6

4.4 Methode ..... 7

4.5 Ortsbesichtigung ..... 8

4.6 Ergebnisse - Vögel ..... 8

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten ..... 8

4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten ..... 8

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems ..... 9

**5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT ..... 15**

5.1 Vögel ..... 15

5.2 Amphibien und Reptilien ..... 16

5.3 Säugetiere (Fledermäuse) ..... 16

**6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN ..... 16**

**7 GESAMTBEWERTUNG ..... 17**

**8 LITERATUR/LINKS ..... 18**

**9 BILDDOKUMENTATION VOM 04.06.2018 ..... 19**

# 1 Einleitung

Die Gemeinde Weeze führt ein Verfahren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII auf dem südlichen Gelände des Airport Weeze durch.

Anlass für die Änderung ist das Bestreben die im Masterplan 1998/99 bzw. den darauf aufbauenden Städtebaulichen Konzepten von 2003 bis 2005 getroffene Verteilung von Sondergebietsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen im festgesetzten „sonstigen Sondergebiet für flughafenaffine Nutzungen“ den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Einzelne außerhalb der Sondergebiete bzw. überbaubaren Grundstücksfläche liegende Gebäude und Freiflächen aus der damaligen militärischen Nutzung sollen einer Weiternutzung oder baulichen Umnutzung zugeführt werden, die zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war und nach der jetzigen planungsrechtlichen Festsetzung nicht möglich wäre.

Die bestehenden Gebäude Nr. 8, 37, 102, 126 sowie die angrenzenden Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, sodass derzeit keine Baugenehmigung für die geplante Umnutzung erteilt werden kann. Die Bereiche sollen daher dem entsprechend zu vergrößernden Sondergebiet zugeschlagen werden.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Änderung gem. § 13 BauGB planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

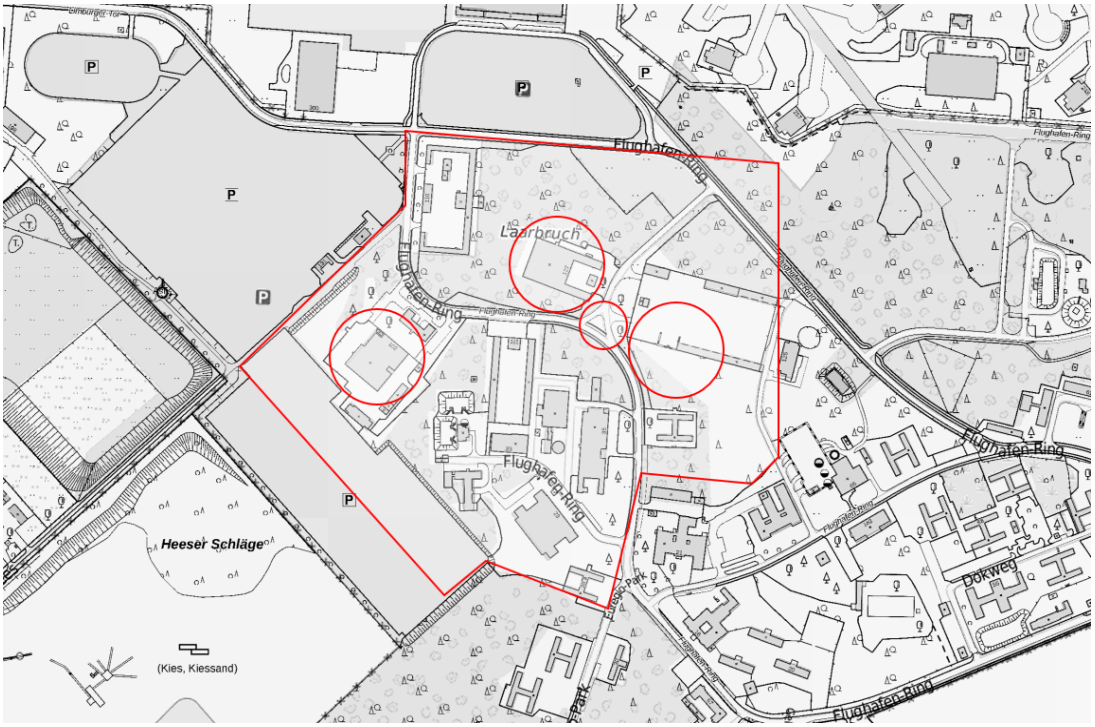


**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets und der einzelnen Änderungsbereiche (rot markiert)

**Abbildung 2:** Lage der zu ändernden Teilbereiche (rot markiert)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatschG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der

Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

# 3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete[1] liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie[2] (FFH-Richtlinie).

In der Umgebung des Plangebiets befindet sich das angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-0002 „LSG - Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“, die angrenzende Verbundfläche VB-D-4302-010 „Renaturierte Sandabgrabungen im Bereich „Hees“ bei Weeze“ und die Biotopkatasterfläche BK-4302-0004 „renaturierte Sandabgrabungen südwestlich von Weeze“ (250 m).

# 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

## 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII umfasst eine Fläche von ca. 33 ha innerhalb des Flurstücks 11, Flur 17 der Gemarkung Weeze. Der Änderungsbereich umfasst aufgrund der im Plangebiet verteilten Teilbereiche das gesamte Plangebiet.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. l103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Die Änderungen betreffen den Teilbereich um das Gebäude 37, bei dem es sich um eine typische Mannschaftsunterkunft der ehemaligen militärischen Nutzung handelt, welcher wieder zu Beherbergungszwecken umgebaut werden soll. Der Teilbereich am Gebäude 126 ist eine befestigte Hoffläche im bestehenden Gebäudekomplex, die mit einer Flugzeug-Attrappe bebaut werden soll und mit zusätzlich aufzustellenden technischen Einrichtungen (Container) als Brandübungsobjekt dienen soll. Der Bereich um das Gebäude 102, welches von einem Kältemittelunternehmen genutzt wird, soll im Hinblick auf mögliche bauliche Erweiterungen, Umbauten oder Umnutzungen ebenfalls als Teil des Sondergebiets ausgewiesen werden. Der Bereich um das Gebäude 8 soll für zukünftige Übungsflächen der Training Base Weeze GmbH & Co. KG umgewidmet werden.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt von den ehemaligen militärischen Einrichtungen bzw. der heutigen gewerblichen Nutzung und umfasst eine Vielzahl von Betriebsgebäuden sowie weitläufige, asphaltierte Verkehrs- und Übungsflächen, Gehölze (u.a. Birke, Kiefer) sowie Freiflächen mit Intensivrasen. Das Übungsgelände ist vom restlichen Flughafengelände durch einen umlaufenden Zaun mit Sichtschutz getrennt.

Im weiteren Umfeld befinden sich im Norden das Vorfeld des Airport Weeze, weitere umliegende Gebiete zur gewerblichen Nutzung sowie Kiefern- und Laubmischgehölze. Südlich des Flughafen-Rings finden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Sand- und Kiesabgrabungen, im Nordwesten befinden sich Dauerparkplätze.

## 4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung und der Anpassung des Bebauungsplans an die teilweise bereits bestehenden Flächennutzungen nur den Änderungsbereich und beinhaltet im Wesentlichen die aufgeführten Teilbereiche mit den angrenzenden Freiflächen sowie Kieferngehölze und Gebüsche. Es ist zu prüfen, ob die Umwidmung der Flächen und die vorgesehenen baulichen Maßnahmen möglicherweise Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einzelner Arten zur Folge haben.

Durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Flughafens und die Nähe zu den Brandübungsflächen sowie anderweitigen gewerblichen Nutzungen von Gebäuden z.B. als Werkstätten und die Erschließung durch Verkehrsflächen, ist eine insgesamt hohe Vorbelastung des Raumes vorhanden. Diese Vorprägung

lässt von vornherein eine geringere Eignung des Gebiets für störungsempfindliche planungsrelevante Arten erwarten.

## 4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Umgebung als auch das Plangebiet selbst.

**Baubedingte Wirkfaktoren**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden. → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann. → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können. → Durch die Änderung findet lediglich eine Erweiterung/ Umnutzung bestehender Einrichtungen statt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor zu erwarten.

- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen. → Es finden lediglich Maßnahmen im bebauten Umfeld statt, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann. → Es finden lediglich Maßnahmen im bebauten Bereich statt, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer). → Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

## 4.4 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als mögliches Laichhabitat und Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

## 4.5 Ortsbesichtigung

Am 04.06.2018 wurde eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebiets zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

## 4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 2. Quadranten der TK 25 4402 aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden wenige im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum bzw. geeignete Habitatbedingungen vor.

**Tabelle 1:** Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | planungs-relevant |
|---|---|---|
| *Columba palumbus* | Ringeltaube | nein |
| *Corvus monedula* | Dohle | ja |
| *Fringilla coelebs* | Buchfink | nein |
| *Phoenicurus ochruros* | Hausrotschwanz | nein |
| *Sitta europaea* | Kleiber | nein |
| *Turdus merula* | Amsel | nein |

### 4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurde eine als planungsrelevant eingestufte Art angetroffen. Die im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS als planungsrelevant eingestuften Dohlen halten sich sporadisch als Nahrungsgast auf den Verkehrswegen und Freiflächen im Untersuchungsgebiet auf.

### 4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu

berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

## 4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 06.06.2018 für den 2. Quadranten der TK 25 4402. Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Heiden, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des Messtischblatts 4402 sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| **Vögel** | | | | |
| *Accipiter nisus* | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Gehölzreiches Kulturland, halboffene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen mit ausreichend Kleinvögeln. Keine Horste festgestellt. Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Alauda arvensis* | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | Keine offene Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen, Heidegebiete. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit. |
| *Anthus pratensis* | Wiesenpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | UG kein frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heiden und Moore mit höheren Singwarten. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit. |
| *Anthus trivialis* | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Lebensraum sonnige Waldränder. Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder sowie Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen und strukturreicher |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Strauchschicht. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Bubo bubo* | Uhu | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Keine Horste festgestellt. Keine reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaft sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit. |
| *Buteo buteo* | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe festgestellt. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Caprimulgus europaeus* | Ziegenmelker | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | Reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder mit trockenem, sandigem Boden. Nahrungshabitat offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen, Wege. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Cuculus canorus* | Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvögel bleibt erhalten. Keine Betroffenheit. |
| *Delichon urbicum* | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Keine Altnester an Gebäuden vorhanden. Kulturfolger. Raststätten, Nahrungshabitat Luftraum steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit. |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| *Falco tinnunculus* | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Strukturreiche Kulturlandschaft, oft Nähe Siedlungen bis Innenbereich Großstädte. Kulturfolger. Nahrungshabitat offenes Grünland. Keine Brutplätze an Gebäuden/ Altnester in Bäumen festgestellt. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Hirundo rustica* | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Kein Neststandort/ landwirtschaftliche Gebäude betroffen. Nahrungshabitat Luftraum steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit. |
| *Larus canus* | Sturmmöwe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Keine Stillgewässer entlang großer Flussläufe im UG. Kein Bruthabitat störungsfreie Inseln in Abgrabungs-Bergsenkungsgewässern. Keine Betroffenheit. |
| *Lullula arborea* | Heidelerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Lebensraum sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen; Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Luscinia svecica* | Blaukehlchen | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Keine Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen im UG. Keine Moore, Klärteiche, |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben. Keine Betroffenheit. |
| *Oriolus oriolus* | Pirol | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Keine Betroffenheit. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit. |
| *Passer montanus* | Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Keine halboffene Agrarlandschaft. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken und Gebäudenischen festgestellt. Keine Betroffenheit. |
| *Perdix perdix* | Rebhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | Keine offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine, unbefestigte Feldwege. Keine Betroffenheit. |
| *Phoenicurus phoenicurus* | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Brutvogel in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften, Gärten, Parks und Friedhöfen. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Riparia riparia* | Uferschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' | U | Keine Brutstätten senkrechte Steilwände in Sand-, Kies oder Lößgruben im UG. |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| | | ab 2000 vorhanden | | Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld Brutstätte. Keine Betroffenheit. |
| *Saxicola rubicola* | Schwarzkehlchen | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Streptopelia turtur* | Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | Lebensraum offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutstätten Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungshabitat Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Keine Betroffenheit durch Projektwirkungen. |
| *Tyto alba* | Schleiereule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden. Jagdhabitat Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen bleibt erhalten. Keine Betroffenheit. |

Es ist davon auszugehen, dass mehr Fledermausarten im Plangebiet vorkommen können, als auf dem Messtischblatt verzeichnet sind.

# 5 Artenschutzrechtliches Fazit

## 5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Wenige der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet geeignete Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, bzw. besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes lediglich als Nahrungsgäste oder Irrläufer.

Greifvögeln wie dem Sperber und Mäusebussard, deren Aktionsraum die Größe des Änderungsbereichs überschreitet, dient das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilbereich eines Nahrungshabitats, es stellt jedoch keinesfalls einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion dar. Niststätten wurden nicht festgestellt und Gehölze im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten bzw. sind von den Projektwirkungen nur unerheblich betroffen. Ausweichmöglichkeiten für Teile potentieller Nahrungsflächen sind in großem Umfang und in gleicher Qualität in der direkten Umgebung vorhanden.

Für Offenlandarten wie Heidelerche und Feldlerche bietet das Plangebiet aufgrund der Vielzahl an vertikalen Strukturen und der Störungen durch den intensiven Übungsbetrieb im Änderungsbereich kein Lebensraumpotential. Das Auslösen von Verbotstatbeständen kann für den Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestufte Dohle, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt, welcher eine Vielzahl von Habitaten im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich aufsucht, wird durch das Vorhaben in seiner Lebensraumfunktion nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Airport Weeze und die Übungstätigkeiten der Training Base Weeze in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verursachen Betriebsgebäude und Werkstätten im Änderungsbereich Lärm, visuelle Störungen sowie eine regelmäßige menschliche Anwesenheit. Das Vorhaben umfasst zudem lediglich die Angleichung der Nutzung an den Ist-Zustand im Plangebiet sowie Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden und auf versiegelten Flächen, ein auslösen von Verbotstatbeständen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das weitere Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen

Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und keine lokal bedeutsame Population vorliegt. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 5.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell möglich, jedoch fehlen teilweise wichtige Habitatelemente wie offenes Gestein und potentielle Winterquartiere.

Natürliche Gewässer und temporäre Wasserflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden Es besteht keine Betroffenheit.

### 5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Beeinträchtigung von essentiellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann für Waldarten im Änderungsbereich aufgrund bereits bestehender betriebsbedingter Störungen ausgeschlossen werden. Der im Umfeld befindliche Gehölzbestand bleibt erhalten und lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Umwidmung ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten.

An den Außenfassaden der Betriebsgebäude konnten keinerlei Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Der Innenbereich ist vollständig verschlossen und durch den Übungsbetrieb als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ungeeignet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentiell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch mögliche Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

## 6 Vermeidungsmaßnahmen

<u>V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung</u>

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

# 7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

# 8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): ROTE LISTE WANDERNDER VOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 2. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 67-108.

# 9 Bilddokumentation vom 04.06.2018

**Foto 1:** Blick von Osten auf Gebäude 102

**Foto 2:** Blick von Südwesten auf Gebäude 37

**Foto 3:** Zufahrt Training Base und Blick auf Änderungsbereich Verkehrsfläche

**Foto 4:** Gebäudekomplex 126

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Kevelaer, 02.07.2018

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz